

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

I/47.407

An das

Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner-Ring 3
1010 WienBetreff: GESETZENTWURF
Z: 69 GE 988

Datum: - 6. SEP. 1988

Verteilt: 12 Sep. 1988, Machlernmayr

St. Klausgruber

Betr.: Entwurf eines Hochleistungstreckengesetzes;
mit 25 BeilagenDie Prokuratur beeindruckt sich, ihre Stellungnahme zum Entwurf
eines Hochleistungsstreckengesetzes in Kopie (25-fach) zu
übersenden.1. September 1988
Im Auftrage:

(Dr. Steiner)

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

I/47.407

An das

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Hochleistungsstrecken-
gesetzes;zu Zl. 210.779/6-II/2-1988

Zu dem der Prokuratur übermittelten Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes beeckt sich die Prokuratur, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 13 Abs. 2:

Aus der Aufnahme dieser Bestimmung in den Abschnitt II (Planungs- und Baugesellschaft) sowie in Verbindung mit Abs. 1 des § 13 ist zu schließen, daß sich der Gesetzesbefehl (Verpflichtung die Rückübereignung anzubieten) nur an die Planungs- und Baugesellschaft (Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG) richtet.

Nicht geregelt ist sohin der Fall, daß für den Enteignungszweck nicht mehr benötigte Grundstücke von der Planungs- und Baugesellschaft bereits dem Bund (den Österr. Bundesbahnen) übertragen wurden, oder daß solche Grundstücke - aufgrund von Enteignungsmaßnahmen ohne Einschaltung einer Planungs- und Baugesellschaft - sich noch im Eigentum der Österr. Bundesbahnen befinden.

Im Übrigen ist die gegenständliche Regelung zu unbestimmt formuliert, da sie einerseits offen läßt, zu welchen (Rahmen-) Bedingungen das Rücküberweisungsangebot zu stellen ist, und andererseits, was rechtens ist, falls eine vertragliche Lösung nicht zustandekommt.

Nach Ansicht der Prokurator wäre es daher erforderlich, in das Gesetz einer näher konkretisierte Rückübereignungsbestimmung - wie etwa in § 20a Bundesstraßengesetz - aufzunehmen, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere die Zuständigkeit, die Antragsfrist, die Antragslegitimation, der Umfang der gegenseitigen Ansprüche sowie das Schicksal der Nebenrechte gesetzlich geregelt werden sollte. Als Alternative hiefür würde sich eine entsprechende Novellierung des § 37 Eisenbahnenteignungsgesetz anbieten, was auch den Vorteil einer Rechtsvereinheitlichung mit sich bringen würde.

Im Übrigen wäre auch eine Änderung in der Systematik insoferne angezeigt, als die Rückübereignungsbestimmung in Abschnitt I oder einen eigenen Abschnitt einzugliedern wäre, zumal - wie oben dargelegt - sich das nach der Judikatur des VfGH schon dem Art. 5 StGG immanente Rückübereignungsgebot nicht nur an die Planungs- und Baugesellschaft richtet.

Zu § 14:

Bei der Vollzugsklausel wäre zu beachten, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bei Übertragung der Planung und des Baues an eine Kapitalgesellschaft nach § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen hat.

1. September 1988
Im Auftrage:

(Dr. Steiner)